

Lesefassung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hamberge über die Benutzung der Einrichtung „Betreute Grundschule“ an der Grundschule Hamberge

Stand: 28. November 2019

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hamberge über die Benutzung der Einrichtung „Betreute Grundschule“ an der Grundschule Hamberge vom 28. November 2019

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S.-H. S.6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S.-H. S. 69) sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Betreute Grundschule“ an der Grundschule Hamberge vom 29.11.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamberge vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der Benutzung der Einrichtung „Betreute Grundschule“

Die Gemeinde Hamberge erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Betreute Grundschule“ an der Grundschule Hamberge für die Nutzung des Betreuungsangebots an Schultagen sowie in den Ferien

- a) eine Gebühr für das Betreuungsangebot an Schultagen (§ 3) zur Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- b) eine Gebühr für das Betreuungsangebot in den Ferien (§ 4) zur Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- c) einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch für die Kosten des Kursangebots (§ 6) zur Deckung der anfallenden Kosten für das Kursangebot

§ 2

Gebührenpflichtige, Erstattungspflichtige

Gebühren- bzw. erstattungspflichtig sind die Unterhaltspflichtigen der Kinder, die für das Betreuungsangebot an der Grundschule Hamberge angemeldet sind. Mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Beendigung der Gebührenpflicht an Schultagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres (1.8.) bzw. mit dem Beginn des Schulhalbjahres, für das das Kind zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres.

- (2) Für die Benutzung der „Betreuten Grundschule“ an Schultagen sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen wie folgt zu entrichten:

| | 1 Tag | 2 Tage | 3 Tage | 4 Tage | 5 Tage |
|-------------------------------------|---------|---------|---------|----------|----------|
| Preisstufe 1 11.50 bis 15.15 Uhr | 30,00 € | 60,00 € | 90,00 € | 120,00 € | 150,00 € |
| Preisstufe 2 12.50 bis 15.15 Uhr | 21,00 € | 42,00 € | 63,00 € | 84,00 € | 105,00 € |

In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Teilnahme an Kursen sowie Materialkosten, die in einzelnen Kursen anfallen, nicht enthalten.

- (3) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Unterhaltspflichtigen erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens zwei Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, bei der Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Betreuten Grundschule“ einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde Hamberge in Abstimmung mit der Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Betreuten Grundschule“.
- (4) Die Heranziehung zu den Gebühren wird durch schriftlichen Bescheid zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres bzw. in Ausnahmefällen im laufenden Schuljahr zum dritten eines Monats vorgenommen.
- (5) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig. Die Gemeinde Hamberge erhebt die Gebühren über das Amt Nordstornum ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens jeweils zum 03. eines Monats.
- (6) Bei einer Kündigung gem. § 7 der Betreuungssatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 der Betreuungssatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 4

Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Gebührenpflicht in den Ferien

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für den Zeitraum, für den das Kind in den Ferien zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienwoche.
- (2) Für die Benutzung der „Betreuten Grundschule“ in den Ferien sind Gebühren in Höhe von 73,00 €/Ferienwoche zu entrichten. Für Schülerinnen und Schüler, die sich verpflichten, das gesamte Schuljahr an der Ferienbetreuung teilzunehmen, können auf Antrag der Zahlungspflichtigen die Nutzungsgebühren in 12 Monatsbeiträgen in Höhe von 6,10 € pro gebuchter Ferienwoche erhoben werden.

In den Benutzungsgebühren sind ggf. anfallende Materialkosten nicht enthalten.

- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren wird durch schriftlichen Bescheid zu Beginn der jeweiligen Ferien vorgenommen.
- (4) Die Gebühr ist im Voraus fällig. Die Gemeinde Hamberge erhebt die Gebühr über das Amt Nordstormarn ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens eine Woche vor Beginn der Ferienbetreuung.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des öffentlich- rechtlichen Erstattungsanspruchs für die Kursteilnahmekosten

- (1) Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch für die Teilnahme an Kursen entsteht mit der verbindlichen Anmeldung bis zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.
- (2) Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Bereitstellung des gebuchten Kursangebotes, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme.
- (3) Der Erstattungsbetrag ist monatlich im Voraus fällig und wird von der Gemeinde Hamberge über das Amt Nordstormarn ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens zum 03. eines Monats erhoben. Die Heranziehung zum Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid vorgenommen.

§ 6

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Grundschule Hamberge, der Gemeinde Hamberge und vom Amt Nordstormarn nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig, die der Gemeinde Hamberge und dem Amt Nordstormarn aus den Angaben in den Anträgen und den Meldedaten bekannt werden.
- (3) Die Gemeinde Hamberge und das Amt Nordstormarn dürfen sich diese Daten von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Grundschule Hamberge übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde Hamberge und das Amt Nordstormarn sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten elektronisch zu führen, zu speichern und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2020 in Kraft.

Hamberge, den 29.11.2019

Paul Friedrich Beeck
(Bürgermeister)

Lesefassung